

## **Anerkennung als geeignete Beratungsstelle nach der Verbraucherinsolvenzordnung**

### **Zuständige Behörde:**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 4750

Fax: +49 211 4752671

E-Mail: [E-Mail schreiben](mailto:)

Internet: [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

Sinn und Zweck des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist es, überschuldeten Personen einen neuen Start zu ermöglichen. Anträge auf Eröffnung des (gerichtlichen) Insolvenzverfahrens und auf Restschuldbefreiung können erst gestellt werden, wenn der Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern gescheitert ist. § 305 der Insolvenzordnung verlangt vom Schuldner beim Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter anderem die Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb von sechs Monaten vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist.

Diese Bescheinigung muss von einer anerkannten geeigneten Person oder Stelle ausgestellt werden.

Eine derartige geeignete Stelle ist anzuerkennen, wenn

- die Betreiberin oder der Betreiber und die Leiterin oder der Leiter zuverlässig sind,
- sie die ordnungsgemäße Beratung und Unterstützung von verschuldeten Personen im außergerichtlichen Einigungsversuch und im gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren nach den Vorschriften des 9. Teils der Insolvenzordnung gewährleistet,
- sie auf Dauer angelegt ist und
- in ihr mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist. Ausreichende praktische Erfahrung liegt in der Regel bei zweijähriger Tätigkeit vor.

Die Leiterin oder der Leiter oder eine sonst in der Stelle tätige Person soll über eine Ausbildung

- als Diplom-Sozialarbeiterin beziehungsweise Diplom-Sozialarbeiter,
- als Diplom-Sozialpädagogin beziehungsweise Diplom-Sozialpädagoge,
- als Bankkauffrau beziehungsweise Bankkaufmann,
- als Betriebswirtin beziehungsweise Betriebswirt,
- als Ökonomin beziehungsweise Ökonom,
- als Ökotrophologin beziehungsweise Ökotrophologe,
- im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder
- eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung

verfügen.

Als Träger geeigneter Stellen kommen in Frage

- Verbände oder Mitgliedsorganisationen der freien Wohlfahrtspflege,
- Kirchen,
- Gemeinden,
- Verbraucherzentrale,
- sonstige gemeinnützige Betreiber,
- gewerbliche Betreiber oder
- Beratungsstelle eines Unternehmens für seine Beschäftigten.

Eine Anerkennung kommt nicht in Betracht, wenn neben der Schuldnerberatung Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betrieben werden.

### Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Seite der Bezirksregierung Düsseldorf zur Anerkennung nach § 305 Insolvenzordnung](#).

### Formulare

Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf werden keine Online-Formulare zur Verfügung gestellt. Sie sollten Ihr Anliegen daher schriftlich begründen und die erforderlichen Unterlagen beifügen.

### Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

### Notwendige Unterlagen

- Auszug aus dem Handelsregister
- Nachweis der Zuverlässigkeit des verantwortlichen Vertreters
  - Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
  - Erklärung, dass kein Strafverfahren anhängig ist und Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Nachweis der Zuverlässigkeit der Leiterin / des Leiters
  - Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
  - Erklärung, dass kein Strafverfahren anhängig ist und Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Nachweis der Zuverlässigkeit des Betreibers
  - Gewerbeanmeldung
  - Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
  - Auszug aus dem Gewerbezentralregister
  - Erklärung, dass kein Strafverfahren anhängig ist
- solche die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben glaubhaft machen durch Vorlage von Organisationsregelungen

- Erklärung über die Benutzung von Mustervordrucken und einer Beschreibung der technischen, organisatorischen und räumlichen Ausstattung
- Darstellung, dass die Tätigkeit längerfristig angelegt ist (Beispiel für einen derartigen Nachweis: Finanzierungsplan für mindestens 1 Jahr)
- Nachweis der Dauer der Berufserfahrung einer Person
- Nachweis der Berufsausbildung einer Person
- Erklärung, dass keine Interessenkollision besteht
- Konzeption
- Anzahl und Beschäftigungsumfang der Berater
- Verpflichtungserklärung über Tätigkeitsbericht

#### **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

#### **Kosten**

Für das Anerkennungsverfahren wird unter Berücksichtigung des entstandenen zeitlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr erhoben. Die Anerkennung von Stellen der Landkreise und Gemeinden sowie gemeinnütziger Träger ist zumeist gebührenfrei.

#### **Rechtsgrundlagen**

- § 305 Insolvenzordnung
- Gesetz zur Ausführung der Insolvenzverordnung

#### **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.